

DIN EN 567

DIN

ICS 97.220.40

Ersatz für
DIN EN 567:1997-04

**Bergsteigerausrüstung –
Seilklemmen –
Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 567:2013**

Mountaineering equipment –
Rope clamps –
Safety requirements and test methods;
German version EN 567:2013

Equipement d'alpinisme et d'escalade –
Bloqueurs –
Exigences de sécurité et méthodes d'essai;
Version allemande EN 567:2013

Gesamtumfang 14 Seiten

Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist 2013-06-01.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

Dieses Dokument (EN 567:2013) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-04-05 AA „Bergsteigerausrüstung“ im Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN.

Sofern die Norm vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstelle von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden ist, wird bei Seilklemmen, die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit von Personen genügen.

Sie dürfen unter den in Abschnitt 5 ProdSG genannten Voraussetzungen mit dem von einer GS-Stelle dem Hersteller zuerkannten GS-Zeichen gekennzeichnet werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 567:1997-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) redaktionelle Überarbeitung;
- b) Einführung neuer Prüfverfahren zum Schutz eines versehentlichen Lösens des Seils von der Seilklemme;
- c) Aktualisierung von Anhang A „Normen für Bergsteigerausrüstung“.

Frühere Ausgaben

DIN 33947: 1988-12

DIN EN 567: 1993-01, 1997-04

EUROPÄISCHE NORM
EUROPEAN STANDARD
NORME EUROPÉENNE

EN 567

März 2013

ICS 97.220.40

Ersatz für EN 567:1997

Deutsche Fassung

Bergsteigerausrüstung - Seilklemmen - Sicherheitstechnische
Anforderungen und Prüfverfahren

Mountaineering equipment - Rope clamps - Safety
requirements and test methods

Equipement d'alpinisme et d'escalade - Bloqueurs -
Exigences de sécurité et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 12. Januar 2013 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

| | Seite |
|--|-----------|
| Vorwort | 3 |
| Einleitung..... | 4 |
| 1 Anwendungsbereich | 5 |
| 2 Normative Verweisungen..... | 5 |
| 3 Begriffe | 5 |
| 4 Sicherheitstechnische Anforderungen | 5 |
| 4.1 Konstruktion..... | 5 |
| 4.2 Festigkeit | 6 |
| 5 Prüfverfahren | 6 |
| 5.1 Konditionierung | 6 |
| 5.2 Prüfung der Konstruktion | 6 |
| 5.2.1 Allgemeines..... | 6 |
| 5.2.2 Funktion..... | 6 |
| 5.2.3 Befestigung | 6 |
| 5.3 Festigkeitsprüfung..... | 7 |
| 5.3.1 Bestimmung der Festigkeit..... | 7 |
| 5.3.2 Schiebeprüfung..... | 7 |
| 5.3.3 Zugprüfung | 8 |
| 6 Kennzeichnung | 8 |
| 7 Mitzuliefernde Informationen..... | 9 |
| Anhang A (informativ) Normen für Bergsteigerausrüstung..... | 10 |
| Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 89/686/EWG Persönliche Schutzausrüstungen | 11 |
| Literaturhinweise | 12 |

Vorwort

Dieses Dokument (EN 567:2013) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2013, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2013 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 567:1997.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Im Vergleich zur vorherigen Ausgabe EN 567:1997 haben sich folgende wichtige Änderungen ergeben:

- a) redaktionelle Überarbeitung;
- b) Einführung neuer Prüfverfahren zum Schutz eines versehentlichen Lösens des Seils von der Seilklemme;
- c) Aktualisierung von Anhang A.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Der Text basiert auf der UIAA-Norm 126 (International Mountaineering and Climbing Federation), welche unter internationaler Beteiligung erarbeitet wurde.

Diese Europäische Norm ist Teil einer Reihe von Normen für Bergsteigerausrüstung, siehe Anhang A.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm gilt für Seilklemmen, die Bergseile nach EN 892 oder Reepschnur nach EN 564 und Kernmantel-Seile mit geringer Dehnung nach EN 1891 verwenden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 564, *Bergsteigerausrüstung — Reepschnur — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 892, *Bergsteigerausrüstung — Dynamische Bergseile — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 1891, *Persönliche Schutzausrüstung zur Verhinderung von Abstürzen — Kernmantelseile mit geringer Dehnung*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Seilklemme

mechanisches Gerät, welches an ein Bergseil oder eine Reepschnur mit entsprechendem Durchmesser angelegt bei Belastung in einer Richtung klemmt und sich in die entgegengesetzte Richtung verschieben lässt

3.2

Sperre

Vorrichtung, welche das unbeabsichtigte Entfernen des Seils von der Seilklemme verhindert, wenn sie geschlossen ist

4 Sicherheitstechnische Anforderungen

4.1 Konstruktion

4.1.1 Seilklemmen müssen eine Sperre oder einen ähnlichen Mechanismus besitzen, der verhindert, dass sich ein eingelegtes Bergseil oder eine eingelegte Reepschnur im Bereich des Durchmessers, der auf der Seilklemme angegeben ist (siehe Abschnitt 6), selbstständig aushängen kann, wenn er geschlossen ist. Die Seilklemmen müssen so konstruiert sein, dass ein Lösen des Seils oder der Reepschnur von der Seilklemme nur durch mindestens zwei voneinander unabhängige Aktionen möglich ist, wenn die Seilklemme nach Herstelleranweisung verwendet wird.

4.1.2 Bei der Prüfung nach 5.2.2 müssen Seilklemmen am Seil oder an der Reepschnur in einer Richtung klemmen und sich in der entgegengesetzten Richtung unbehindert verschieben lassen.

4.1.3 Bei der Prüfung nach 5.3.1 dürfen Seilklemmen keinen vollständigen Reepschnur- oder Seilriss verursachen.

4.1.4 Bei der Prüfung nach 5.2.3 müssen Seilklemmen einen Befestigungspunkt von mindestens 13 mm (siehe Bild 1) besitzen. Die Kanten aller Öffnungen für Griffe und zum Einhängen von Karabinern oder Schlingen müssen nach Bild 1 ausgeführt sein.

4.1.5 Bei der Prüfung nach 5.2.1 müssen alle Kanten der Seilklemme frei von Graten sein.

Maße in Millimeter

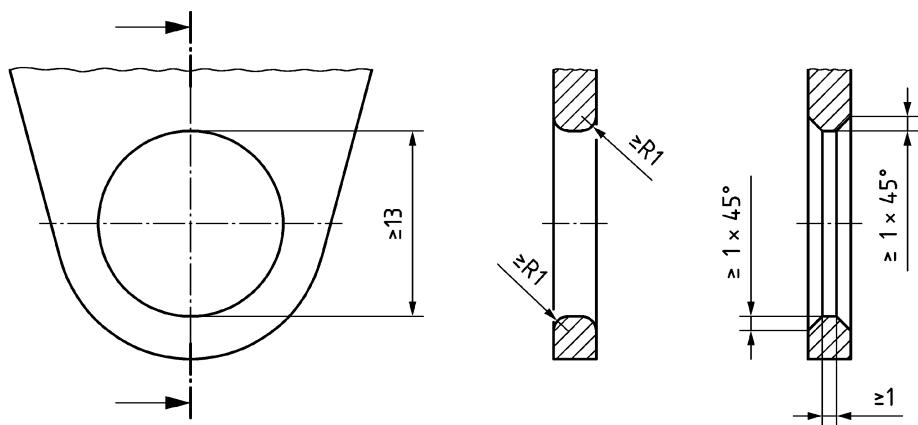


Bild 1 — Kanten von Öffnungen

4.2 Festigkeit

4.2.1 Bei der Prüfung nach 5.3.1 dürfen Seilklemmen mit einem eingelegten Bergseil oder die Reepschnur innerhalb des Durchmesserbereichs, der auf der Seilklemme angegeben ist (siehe Abschnitt 6), keine sichtbaren Schäden oder Verformungen aufweisen, die ihre Funktion beeinträchtigen können.

4.2.2 Bei der Prüfung nach 5.3.2 darf sich das Seil oder die Reepschnur bei einer Kraft von mindestens 400 N nicht von der Seilklemme lösen.

4.2.4 Bei der Prüfung nach 5.3.3 darf sich das Seil oder die Reepschnur bei einer Kraft von mindestens 2 000 N nicht von der Seilklemme lösen.

5 Prüfverfahren

5.1 Konditionierung

Die Prüfungen sind bei einer Temperatur von $(23 \pm 5)^\circ\text{C}$ durchzuführen.

5.2 Prüfung der Konstruktion

5.2.1 Allgemeines

Es ist durch Tastprüfung zu prüfen, ob alle Kanten frei von Graten sind.

5.2.2 Funktion

Mit einem eingelegten Bergseil oder mit einer Reepschnur mit dem größten Durchmesser, der auf der Seilklemme angegeben ist, ist bei geschlossener Sperre zu prüfen, dass das Bergseil oder die Reepschnur nicht seitwärts herausgenommen werden kann. Es ist auch durch Handzug zu prüfen, dass die Seilklemme in einer Richtung klemmt und sich in der entgegengesetzten Richtung verschieben lässt. Die Prüfungen sind mit einem Bergseil oder einer Reepschnur mit dem kleinsten Durchmesser, der auf der Seilklemme angegeben ist, zu wiederholen.

5.2.3 Befestigung

Das Maß der Öffnung für die Anbringung (siehe 4.1.4) wird durch Messen mit einem Bolzen von $(13^{+0,01})\text{ mm}$ Durchmesser bestimmt.

5.3 Festigkeitsprüfung

5.3.1 Bestimmung der Festigkeit

Ein Bergseil nach EN 892 oder EN 1891 oder eine Reepschnur nach EN 564 mit dem größten Durchmesser, der auf der Seilklemme angegeben ist, wird in die Seilklemme eingelegt, wie vom Hersteller angegeben, und ein Karabiner wird am Anschlagpunkt der Seilklemme eingehängt. Diese Einheit wird in eine Zugprüfmaschine eingespannt und mit einer Kraft von $(4 \pm 0,1)$ kN mit einer Prüfgeschwindigkeit von (100 ± 50) mm/min beansprucht. Anschließend wird sofort entlastet. Dies wird viermal wiederholt.

Zwischen den Beanspruchungen ist die Seilklemme soweit zu verschieben, dass die Klemmbelastung auf das Bergseil oder die Reepschnur jeweils auf einer zuvor nicht belasteten Stelle erfolgt.

Das Verfahren wird mit einem Bergseil oder einer Reepschnur mit dem kleinsten Durchmesser, der auf der Seilklemme angegeben ist, wiederholt.

Alle sichtbaren Schäden oder Verformungen, die ihre Funktion beeinträchtigen können, werden vermerkt.

5.3.2 Schiebeprüfung

Ein Bergseil nach EN 892 oder EN 1891 oder eine Reepschnur nach EN 564 mit dem größten Durchmesser, der auf der Seilklemme angegeben ist, wird in die Seilklemme eingelegt, wie vom Hersteller angegeben, und ein Karabiner wird in die obere Öffnung der Seilklemme (siehe Bild 2) eingehängt. Wenn es keine obere Öffnung gibt, wird geklammert oder eine andere Befestigungsmöglichkeit genutzt, die die Prüfung nicht beeinflusst. Diese Einheit wird in eine Zugprüfmaschine eingespannt und mit einer Kraft von (400 ± 10) N mit einer Prüfgeschwindigkeit von (100 ± 50) mm/min beansprucht. Anschließend wird sofort entlastet. Das Verfahren ist mit einem Bergseil oder einer Reepschnur mit dem kleinsten Durchmesser, der auf der Seilklemme angegeben ist, zu wiederholen.

Alle sichtbaren Schäden oder Verformungen, die ihre Funktion beeinträchtigen können, sind zu vermerken.

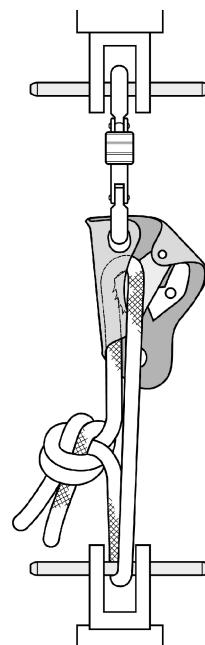


Bild 2 — Schiebeprüfung

5.3.3 Zugprüfung

Ein Bergseil nach EN 892 oder EN 1891 oder eine Reepschnur nach EN 564 mit dem größten Durchmesser, der auf der Seilklemme angegeben ist, wird in die Seilklemme eingelegt, wie vom Hersteller angegeben, und ein Karabiner wird in die Öffnung der Seilklemme eingehängt (siehe Bild 3). Diese Einheit wird in eine Zugprüfmaschine eingespannt und mit einer Kraft von $(2 \pm 0,01)$ kN mit einer Prüfgeschwindigkeit von (100 ± 50) mm/min beansprucht. Anschließend wird sofort entlastet. Das durchhängende Ende des unbelasteten Strangs muss mindestens 100 mm betragen (siehe Bild 3). Das Verfahren ist mit einem Bergseil oder einer Reepschnur mit dem kleinsten Durchmesser, der auf der Seilklemme angegeben ist, zu wiederholen.

Alle sichtbaren Schäden oder Verformungen, die ihre Funktion beeinträchtigen können, sind zu vermerken.

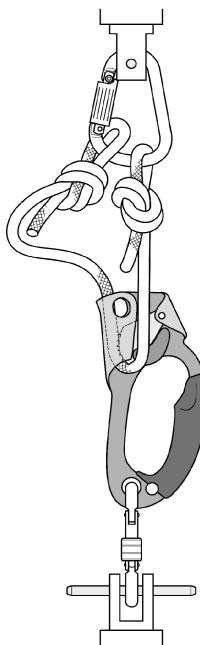


Bild 3 — Ziehprüfung

6 Kennzeichnung

Seilklemmen müssen mindestens mit folgenden Informationen gekennzeichnet werden:

- Name des Herstellers oder seines autorisierten Vertreters;

ANMERKUNG Für die Definition Hersteller und autorisierter Vertreter, siehe Verordnung 765/2008 [1].

- Durchmesserbereich des Seils oder der Reepschnur, in Millimeter, ganzzahlig, in dem die Seilklemme benutzt werden kann. Das Symbol \varnothing muss vorangestellt werden, um den Durchmesser anzugeben, z. B. $\varnothing 7$ mm bis 11 mm;
- grafisches Symbol, das die Verwendungsrichtung angibt;
- grafisches Symbol (siehe Bild 4), das den Benutzer auf die Herstellerinformationen hinweist.



Bild 4 — Gebrauchsanweisung (nach ISO 7000, Symbol Nr. 1641)

7 Mitzuliefernde Informationen

Die Herstellerinformation muss mindestens folgende Elemente enthalten:

- a) Name und Adresse des Herstellers oder seines autorisierten Vertreters [1];
- b) Verweisung auf die Nummer dieser Europäischen Norm: EN 567;
- c) die Bedeutung aller Kennzeichnungen auf dem Produkt;
- d) der Gebrauch des Produktes;
 - 1) wie die Auswahl anderer Komponenten zur Verwendung im Gesamtsystem erfolgt, z. B. die Auswahl des richtigen Typs und Durchmesser des Seils;
 - 2) wie das Einlegen und Herausnehmen des Seils oder der Reepschnur erfolgt;
 - 3) wie die Sicherung des Verschlusses durch die Sperre erfolgt;
 - 4) wo und wie eine Seilklemme zu befestigen ist;
- e) wie die Instandhaltung und Service des Produktes erfolgt;
- f) wie die Lebensdauer des Produktes und Faktoren, die diese beeinflussen;
- g) ein Hinweis, dass das Produkt nur von geschultem und/oder anderweitig kompetenten Personen verwendet werden darf oder der Anwender unter der Aufsicht von geschultem und/oder anderweitig kompetenten Personen stehen sollte;
- h) der Einfluss von Chemikalien und Temperaturen auf das Produkt;
- i) Bedingungen für die Lagerung.

Anhang A (informativ)

Normen für Bergsteigerausrüstung

Tabelle A.1 — Liste der Normen für Bergsteigerausrüstung

| Nr. | Dokument | Titel |
|-----|------------|--|
| 1 | EN 564 | <i>Bergsteigerausrüstung – Reepschnur – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 2 | EN 565 | <i>Bergsteigerausrüstung – Band – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 3 | EN 566 | <i>Bergsteigerausrüstung – Schlingen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 4 | EN 567 | <i>Bergsteigerausrüstung – Seilklemmen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 5 | EN 568 | <i>Bergsteigerausrüstung – Verankerungsmittel im Eis – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 6 | EN 569 | <i>Bergsteigerausrüstung – Felshaken – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 7 | EN 892 | <i>Bergsteigerausrüstung – Dynamische Bergeile – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 8 | EN 893 | <i>Bergsteigerausrüstung – Steigeisen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 9 | EN 958 | <i>Bergsteigerausrüstung – Fangstoßdämpfer für die Verwendung auf Klettersteigen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 10 | EN 959 | <i>Bergsteigerausrüstung – Bohrhaken – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 11 | EN 12270 | <i>Bergsteigerausrüstung – Klemmkeile – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 12 | EN 12275 | <i>Bergsteigerausrüstung – Karabiner – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 13 | EN 12276 | <i>Bergsteigerausrüstung – Klemmgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 14 | EN 12277 | <i>Bergsteigerausrüstung – Anseilgurte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 15 | EN 12278 | <i>Bergsteigerausrüstung – Rollen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 16 | EN 12492 | <i>Bergsteigerausrüstung – Bergsteigerschutzhelme – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 17 | EN 13089 | <i>Bergsteigerausrüstung – Eisgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 18 | EN 15151-1 | <i>Bergsteigerausrüstung – Bremsgeräte – Teil 1: Bremsgeräte manuell unterstützter Verriegelung, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |
| 19 | EN 15151-2 | <i>Bergsteigerausrüstung – Bremsgeräte – Teil 2: Manuelle Bremsgeräte, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren</i> |

Anhang ZA (informativ)

Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 89/686/EWG Persönliche Schutzausrüstungen

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines Mandates, das CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet, um ein Mittel zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie nach der neuen Konzeption 89/686/EWG „Persönliche Schutzausrüstungen“ (PSA) bereitzustellen.

Sobald diese Norm im Amtsblatt der Europäischen Union im Rahmen der betreffenden Richtlinie in Bezug genommen und in mindestens einem der Mitgliedstaaten als nationale Norm umgesetzt worden ist, berechtigt die Übereinstimmung mit den in Tabelle ZA.1 aufgeführten Abschnitten dieser Norm innerhalb der Grenzen des Anwendungsbereichs dieser Norm zu der Annahme, dass eine Übereinstimmung mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen der Richtlinie und der zugehörigen EFTA-Vorschriften gegeben ist.

Tabelle ZA.1 — Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und der Richtlinie 89/686/EWG

| Abschnitt(e)/Unterabschnitt(e) dieser Europäischen Norm | Grundlegende Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG | Erläuterungen/Anmerkungen |
|--|--|--|
| 4.1, 4.2 | 1.2.1 Gefährliche und störende Eigenschaften der PSA | |
| 4.1.5 | 1.2.1.2 Angemessener Oberflächenzustand jedes Teils einer PSA, das mit dem Benutzer in Berührung kommt | |
| 4.1, 4.2 | 1.3.2 Leichtigkeit und Festigkeit der Konstruktion | |
| 6, 7 | 1.4 Informationsbroschüre des Herstellers | |
| 6 | 2.12 PSA mit einer oder mehreren direkt oder indirekt gesundheits- und sicherheitsrelevanten Markierungen oder Kennzeichnungen | |
| 7 | 2.8 PSA für Einsätze unter extremen Bedingungen | |
| 4.2 | 3.1.2.2 Verhütung von Stürzen aus der Höhe | Die Seilklemmen nach dieser Norm sind nur Teil einer Sicherheitskette und sollten nur in Verbindung mit anderen kompatiblen Ausrüstungen verwendet werden. |

WARNHINWEIS — Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EU-Richtlinien anwendbar sein.

Literaturhinweise

- [1] Verordnung 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates
- [2] UIAA-Norm 126, *Mountaineering and climbing equipment — Rope Clamps* (verfügbar unter www.theuiaa.org)